Behinderungsbedingte Kosten

2007

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2007

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen.
Pro Steuererklärung ist nur **eine Aufstellung** einzureichen.

PID-Nr.: **Name, Vorname:**

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Rechnungsdatum massgebend, die Belege sind geordnet beizulegen.

A. Aufwendungen behinderungsbedingte Kosten

		Fr.
a. Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.		
b. Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen		
c.		
d.		
e.		
f. Pauschale Art:		
g. **Total der behinderungsbedingten Kosten**	**(A)**	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

		Fr.
a. Krankenkasse / Versicherungen		
b. Krankheits- / invaliditätsbedingte Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen		
c. Anteil Lebenshaltungskosten (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft etc., s. Wegleitung Ziff. 15.6)		
d.		
e. **Total der Vergütungen Dritter**	**(B)**	

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

			Fr.
Total der behinderungsbedingten Kosten	**(A)**		
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	**(B)**	–	
Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten			
Weitere Abzüge			
Gesamttotal		286	

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15.6

Erläuterungen

Was fällt unter diesen Abzug?
Das Behinderungsgleichstellungsgesetz sieht vor, dass **behinderungsbedingte Kosten abgezogen** werden können. Darunter fallen u.a. Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, Betreuung, Begleitung), Kosten für Aufenthalt in Tagesstrukturen, Heimen, Therapien, Transport, Hilfsmittel.

Geltend gemacht werden können die **effektiven, selbst getragenen Kosten.** Sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen z.B. von Krankenkassen, der AHV, IV, Hilflosenentschädigung, MV etc. zur Deckung dieser Kosten sind in Abzug zu bringen.

Zu den behinderungsbedingten Kosten zählen auch die **Heimkosten von Steuerpflichtigen,** die sich dauernd in einem **Alters- oder Pflegeheim** aufhalten und Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen ab BESA-Stufe 2 beanspruchen. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der als Lebenshaltung im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Alleinstehende Fr. 60.– pro Tag, Verheiratete Fr. 45.– pro Tag und Person.

Anstelle der effektiven Kosten kann ein **Pauschalabzug** geltend gemacht werden. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung
– leichten Grades Fr. 2'500.–;
– mittleren Grades Fr. 5'000.–;
– schweren Grades Fr. 7'500.–.

Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung können Gehörlose und Nierenkranke (Dialyse) einen Pauschalabzug von Fr. 2'500.– beanspruchen.

Nicht als **behinderungsbedingt gelten Kosten,** die Lebenshaltungs- oder Luxusausgaben darstellen.

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 15.6.

Krankheits- und Unfallkosten 2007

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2007

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen.
Pro Steuererklärung ist nur **eine Aufstellung** einzureichen.

PID-Nr.: **Name, Vorname:**

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

Heimkosten von Steuerpflichtigen, die sich dauernd in einem **Alters- oder Pflegeheim** aufhalten und Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen ab BESA-Stufe 2 beanspruchen sind im Formular **behinderungsbedingte Kosten** zu deklarieren.

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Rechnungsdatum massgebend, die Belege sind geordnet beizulegen.

A. Aufwendungen

	Fr.
a. Selbstbehalt gemäss Abrechnungen Krankenkasse oder Versicherung	
Andere Aufwendungen *(soweit nicht bereits unter a. in Abzug gebracht)*:	
b. Arzt und vom Arzt verordnete Medikamente	
c. Zahnarztkosten	
d. Pflegepersonal (***entgeltliche*** *Leistungen von Drittpersonen*)	
e. Kosten für Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Heimen, etc.	
f. Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.	
g.	
h. **Total der Aufwendungen** **(A)**	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

	Fr.
a. Krankenkasse / Versicherungen	
b. Anteil Lebenshaltungskosten (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft etc., siehe Wegleitung Ziff. 23.1)	
c.	
d. **Total der Vergütungen Dritter** **(B)**	

C. Auslagen netto

		Fr.
Total der Aufwendungen	**(A)**	
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	**(B)**	–
Total der Auslagen		

D. Berechnung für die Steuererklärung

		Kantonssteuer Fr.	Bundessteuer Fr.
Total der Auslagen	318		
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 22 der Steuererklärung für Kantons- und Bundessteuer)	319	–	–
Abzug für Kantons- und Bundessteuer	320		

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 23.1

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 23.1

Erläuterungen

Was fällt unter diesen Abzug?
Abzugsberechtigt sind (nach Abzug der Leistungen von Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen etc. sowie gegebenenfalls anteiliger Lebenshaltungskosten), Aufwendungen wie Arztkosten, Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, ärztlich verordnete Medikamente, Apparate und Kuren.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für:
- Akupunktur, sofern nicht ärztlich verordnet
- Diät-Verpflegung
- Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw.
- Präventivmassnahmen (z.B. Fitnesscenter)
- Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen
- Schlankheits- und Wellnessbehandlungen
- Eigene Pflegeleistungen
- Psychoanalysen

Anstelle der effektiven Mehrkosten können Patienten mit einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie) eine Pauschale von Fr. 2'500.– beanspruchen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren steht an Diabetes erkrankten Personen kein Pauschalabzug mehr zu, sie können allenfalls noch die effektiven, nachgewiesenen Mehrkosten in Abzug bringen. Begründet wird dies damit, dass – aufgrund des vielseitigen und preisgünstigen Angebots von Diätprodukten – Diabetiker keine nennenswerten Mehrkosten zu tragen haben.

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 23.1.